

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 40 (1948)
Heft: 11

Artikel: Hundert Jahre Bundesstaat
Autor: Weckerle, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
BEILAGE „BILDUNGSARBEIT“
MITTEILUNGSBLATT DER SCHWEIZERISCHEN ARBEITERBILDUNGSZENTRALE

HEFT 11 . NOVEMBER 1948 . 40. JAHRGANG

Hundert Jahre Bundesstaat

« Ein Freistaat kann nur bestehen, solange die Erdengüter unter seinen Bewohnern nicht allzu ungleich verteilt sind. Von der Stunde an, wo der Besitz in den Händen weniger und die grosse Mehrheit arm ist, trachten erstere zu ihrem Schutze nach Gewalt, und der Pöbel wird zu allem Geld feil. »
Heinrich Zschokke (1770—1848.)

Es dürfte wohl kaum jemandem einfallen, Fest- und Jubiläumsreden mit dem Maßstab strenger Wissenschaftlichkeit und unbedingter historischer Exaktheit zu messen. Aber im Uebereifer, das grosse eidgenössische Verfassungswerk vom Jahre 1848 zu feiern, sind so viele Tatsachen unerwähnt geblieben, dass dieses Versäumnis hart an Geschichtsklitterung grenzt. Einige ergänzende Feststellungen erscheinen daher am Platze.

Zwei denkwürdige Ereignisse standen der Bundesverfassung vom Jahre 1848 Pate: im Innern des Landes der Sonderbundskrieg und jenseits der Grenzen die Wirren einer fast den ganzen Kontinent erfassenden Revolution, zu der der Sonderbundskrieg wenigstens zeitlich den Auftakt lieferte. Der « erste Schuss, der im Hochland fiel » war von allen, die ihm später folgten, aber auch der einzige, der eine bleibende Umgestaltung auslöste. Alle andern verpufften ergebnislos, denn sehr bald folgte dort dem « Völkerfrühling » ein rauher Winter, der alle von ihm hervorgebrachten Blüten wieder jäh zerknickte.

Nicht hoch genug sind die Kühnheit und Entschlossenheit zu rühmen, mit der die Männer der damaligen Zeit das neue eidgenössische Verfassungswerk in Angriff nahmen und es inmitten einer von politischen und sozialen Stürmen durchzuckten Welt glücklich vollendeten. Sie haben die einmalige Chance, die sich dank der Zeitumstände bot, augenblicklich begriffen und mit erstaunlichem Geschick benützt, um dem Schweizerhaus die längst notwendig gewordene feste Untermauerung zu geben. Mit kühner

Hand schüttelten sie die ausländische Bevormundung ab und liessen sich hierbei durch keinerlei Drohungen abschrecken. Sie waren keineswegs die gemässigten Männer, als die sie heute vielfach einer Nachwelt präsentiert werden. Das wurden sie erst, als die Reaktion ringsum wieder ihr Haupt erhob und als es galt, den Fortbestand des Werkes auch unter den veränderten Zeitumständen zu sichern. Anfänglich führten sie eine stolze, bis zur Verwegenheit gehende Sprache, die mit dem Ausbruch der Februar-Revolution in Frankreich vorübergehend noch anschwell. Dieses Ereignis wurde von ihnen auch sofort benützt, um die Reformen der Verfassung sehr viel weiter zu treiben, als dies ursprünglich beabsichtigt war, da man noch ständig mit ausländischen Interventionen rechnen musste.

Das alles kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Schöpfer des Bundesstaates auf einem wichtigen Gebiete im Verzug geblieben sind und sich gröbliche Unterlassungen haben zuschulden kommen lassen, die vorübergehend ihrem eigenen Werk zum Verhängnis zu gereichen drohten. Ganz in der Lehre des Wirtschaftsliberalismus befangen, erblickten sie ihre einzige Aufgabe darin, möglichst alle Hindernisse zu beseitigen, die sich der freien Entfaltung von Wirtschaft und Handel in den Weg stellten. Hier gingen sie gründlich und total vor. Namentlich wurde die Vereinheitlichung des Münzwesens, der Masse und der Gewichte sowie des Postwesens kräftig an die Hand genommen. Aber obwohl die soziale Frage schon damals brennend war und beispielsweise England bereits im Jahre 1847 die berühmte Zehnstundenbill geschaffen hatte, wurde bewusst darauf verzichtet, dem Bund gesetzgeberische Kompetenzen zum Schutz der Arbeiter einzuräumen. Diese Unterlassung entsprach auch durchaus den Freiheitsvorstellungen des bürgerlichen Radikalismus jener Zeit, die noch lange später vorherrschend blieben und selbst heute noch nicht restlos überwunden sind. Einen Einblick in jene Denkweise vermittelt eine amtliche Zusammenstellung der am meisten gehörten Argumente, mit denen sogar in den 1860er Jahren noch jede gesetzliche Massnahme zur Einschränkung der Arbeitszeit bekämpft wurde, aus der hier nur ein kurzer Auszug wiedergegeben sei:

«Gegen die Gesetzgebung wurde geltend gemacht, sie setze Vormundschaft an Stelle der Freiheit: Es heisst den freien Mann bevogten, wenn man ihm die Nacharbeit untersagen wollte. Freiheit bedeutet ein Minimum von Staatsgewalt, und die Freiheit des einzelnen, über seine Zeit und Kraft selbst zu verfügen, ist eine der höchsten Freiheiten: die Freiheit der Arbeit. Der Arbeiter ist frei, den Vertrag mit dem Arbeitgeber einzugehen oder nicht; findet er, dass er zu wenig Lohn erhält, so kann er einen andern Platz suchen. Nicht einzusehen ist, weshalb die staatliche Bevormundung gerade an dieser Stelle einsetzt. Verbessert ein Lehrer sein Einkommen durch Uebernahme von Privatstunden, weshalb

tritt da der Staat der Ueberlastung nicht entgegen? Und wenn einer täglich vier Stunden im Wirtshaus zubringt, weshalb tastet der Staat seine persönliche Freiheit nicht an? Weshalb wird nicht auch die Religion reglementiert oder der Luxus oder die Spartätigkeit? Weshalb will der Staat, der überall die persönliche Freiheit respektiert, den Menschen gerade da, wo es sich um seine Arbeitszeit handelt, entmündigen? Und weshalb regelt das Gesetz ausschliesslich die Arbeitszeit, nicht auch den Lohn? Wer die Arbeitszeit begrenzt, muss dafür sorgen, dass innerhalb der erlaubten Arbeitszeit genug verdient werde. Kann er dies nicht, dann schadet er den Interessen der Arbeiter, denn bei Bezahlung nach Stück oder Gewicht schaut bei geringerer Arbeitszeit eben auch nur ein geringerer Arbeitslohn heraus, und damit wird sich die Konsumkraft der Arbeiter und in der Folge ihre Gesundheit und Widerstandskraft verschlechtern. Bei reichlich Brot und Fleisch und längerer Arbeitszeit ist der Arbeiter besser dran als bei kürzerer Arbeitszeit und Kaffee. Die Arbeit in Fabriken (gedacht war hier namentlich an die Baumwollspinnerei von Glarus) ist keineswegs anstrengend, sie besteht wesentlich nur in Aufsicht über die Maschine; in einer Tanznacht wird oft mehr Schweiss vergeudet als das ganze Jahr über in der Fabrik. Keiner wird eine Stunde früher sterben, wenn er statt 12 Stunden deren 12½ täglich arbeiten muss.» (Aus «Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz», herausgegeben vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, 1925.)

Schon diese Blütenlese lässt ahnen, welcher Berg von Vorurteilen, Böswilligkeit und Gefühlsrohheit zu übersteigen war, um anderen Auffassungen zum Durchbruch zu verhelfen. Hatte schon in den 1840er Jahren ein schweizerischer Staatsmann von der vorangegangenen Periode betrübt erklärt, es sei «kein Zug der Menschenliebe» durch Gesetzgebung und Verwaltung gegangen, so traf das gleiche in noch gehäufte Masse auf die Zeit zu, die mit der nun hundertjährigen Verfassung anhub. Ueberaus bezeichnend für den Geist jener Zeit ist die Erledigung, die die Eingabe des menschenfreundlichen elsässischen Fabrikanten Daniel Legrand fand, durch die der Bundesrat eingeladen wurde, die Initiative für die Einberufung einer internationalen Arbeiterschuttkonferenz zu ergreifen. Dieses Schriftstück erhielt die vielsagende Randbemerkung: «1857, Juni 27, ad acta» — zu den Akten.

Erst im Zuge der grossen Verfassungsrevision vom Jahre 1874 kam eine neue Einstellung zum Durchbruch. Dies geschah durch die Aufnahme des Artikels 34, der also lautet:

«Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.»

Inzwischen hatten sich freilich auch die finsternen Schattenseiten des Wirtschaftsliberalismus in erschreckender Weise enthüllt. Rücksichtslos wurde die uneingeschränkte Freiheit, die die Verfassung von 1848 proklamierte, als Freibrief zur Ausbeutung des Volkes benützt. Arbeitszeiten von 13 und 14 Stunden waren keine Seltenheit, und auch die Schande der Kinderarbeit blieb nach wie vor weit verbreitet. Dafür stiegen einige wenige zu Besitz und Macht auf, die den Staat zu einem ausschliesslich ihren Interessen dienenden Herrschaftsinstrument machten. Sogar Fabrikanten wurden darob vereinzelt vom Grausen gepackt. Schon ausgangs der 1850er Jahre entfuhr dem Glarner Bernhard Becker, dem Spross einer angesehenen Industriellenfamilie, der die Tätigkeit eines Fabrikanten mit der eines Pfarrers vertauscht hatte, folgende bittere Klage: « Man rühmt die Fortschritte der Industrie; man rühmt unsere schweizerische Fabrikindustrie, und ich freue mich dieses Ruhmes auch. Aber durch diese Industriehallen, mit denen man in unserer Zeit so viel Prunk treibt, weht vielfach eine Todesluft... » In gleiche Stoßseufzer brach ein Jahrzehnt später J. C. Brunner, Fabrikant in Niederlenz, aus: « Schon die ersten Unternehmer machten glänzende Geschäfte; aber dieser Glanz musste leider mit der Freiheit des Arbeiters erkaufte werden, denn die Natur der Sache erlaubte hier keine Hausindustrie. Es mussten kasernenartige Werkstätten errichtet, die Arbeiter hier eingesperrt und unter Aufsicht und Reglement gestellt werden. »

Als grösste Schattenseite der Fabrikindustrie beklagte Brunner die Störung des Familienlebens. Im übrigen fasste er die speziellen Anschuldigungen gegen die Fabriken also zusammen:

1. Die Fabrikindustrie stört das Familienleben und bringt damit alles andere aus den Fugen.
2. Die Fabrikindustrie, wie sie heute noch besteht, pflanzt uns ein körperlich, geistig, sittlich und ökonomisch verkommenes Geschlecht, das mit jeder folgenden Generation tiefer sinkt.
3. Sie zehrt nach und nach den Mittelstand auf und sondert die Bevölkerung in Reiche und Arme.
4. Infolgedessen untergräbt sie die Grundlagen der Gemeinden, des Staates und der Republik.
5. Ein freundschaftliches Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ist erschwert, teilweise unmöglich.

Mit aufwühlenden Worten brandmarkte namentlich Friedrich Bernet, der prachtvolle damalige Zentralpräsident des Grütlivereins, die unter dem Wirtschaftsliberalismus eingerissenen Zustände:

« Die geistige Tätigkeit der Gegenwart », erklärte er in einer zur Zwanzigjahrfeier der Bundesverfassung erschienenen Schrift, die für den Grütliverein wegweisend wurde, « wendet sich mit Macht einer andern Frage zu, derjenigen der bessern sozialen Gleichstellung der Menschen, der Abrechnung zwischen Kapital und Arbeit, der bessern Ausgleichung

der Lebensstellung der Menschen und ihrer Verhältnisse von Arbeit und Genuss. Diese soziale Frage überwiegt weit die andern, sie lässt sich von dieser nicht trennen, aber sie ist der Angelpunkt, um den dieselben sich drehen — die politische Freiheit ist nur das Mittel, um zur sozialen Gleichstellung zu gelangen. Die Anfänge der Krise zeigen sich, es sind erst die Anfänge, aber sie entwickelt sich rasch. Leider hat man uns zu viel mit pedantischem Kram, zu wenig mit diesen volkswirtschaftlichen Fragen beschäftigt, und es ist Gefahr, dass der Gedanke von den Tatsachen überrumpelt werde. Wir lebten in den Tag hinein, fröhlich und guter Dinge an der Tafel politischer Errungenschaften im ersten Stockwerk, und gedachten wenig dessen, was mittlerweile drunten voring, zu ebener Erde, wo sie von diesen schönen Speisen wenig mehr hatten als den Geruch und die Knochen... Die Hausarbeit macht der Fabrikarbeit Platz; der Spindel ist bereits der Webstuhl gefolgt und der Stickstuhl; der Weber wird Fabrikarbeiter, der kleine Fabrikant Angestellter. Jenes bunte Gewimmel individuellen Strebens, wie es sich aus dem Webkeller heraus zur freundlichen Fabrikantenwohnung emporarbeitete und die Originalität unserer freundlichen Hochtäler bildete, wird in kurzem Zeitraume nur noch eine Idylle der Erinnerung sein, — Ein wesentlicher Teil der industriellen Bevölkerung strömt in den Fabriksälen zusammen —, ein grosses Etablissement erhebt sich neben dem andern, von den hohen Spinnkasernen bis zu jenen sonderbaren Baugebilden der neuesten Epoche, morgenländischen Klöstern vergleichbar, die nur ihre kahlen Mauern der Welt zuwenden und ihren Bewohnern nichts von derselben zeigen als einige Quadratfuss Himmel — den Erdensohn während zwölf Stunden des Tages lehrend, dass das Licht nur von oben kommt. Auch hier immer weniger der freien Männer, die auf eigene Faust mit den Wechselfällen des Daseins Krieg führen — immer zahlreichere Gruppen eingereiht in die Fabrikbataillone, ihren Reglementen unterworfen und den Geboten der Brotherren, an sie ihr ganzes Dasein geknüpft, ihr Wohl und Wehe...»

Schonungslos hart geisselte Bernet die wenigen Ansätze zur gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit:

«In diesem Kapitel ist unser Land noch elend daran. Wir rühmen unsere freien Institutionen, unsere staatlichen Dörfer und blühenden Städte, unsere Kultur und all die Lebensgenüsse, welche sie bringt; unsere Industrie, unsern Wohlstand und unsere Feste; unsere Professoren der Nationalökonomie halten Vorlesungen dem auserwählten Publikum der Städte, worin sie die Fortschritte der Zivilisation glorifizieren; dabei aber lässt man einen bedeutenden Teil der Jugend des Landes versiechen und hat dagegen nur halbe Gesetzlein und halbe Massregeln. Was nützen alle politischen Rechte, alle Volksbildung, alle Opfer für unsere Wehrkraft und Unabhängigkeit, wenn diese Segnungen der Freiheit verserbelnden Geschlechtern überantwortet werden?»

Vor allem aber war mittlerweile auch die Arbeiterschaft selber auf den Plan getreten, die nun immer ungestümer Remedur forderte und namentlich den Kampf für Verkürzung der Arbeitszeit auf ihr Banner schrieb. Wesentlich unter dem Einfluss ihrer un-

ablässigen Aufklärung der Arbeiter gelang es dann auch im Jahre 1877, das erste Eidgenössische Fabrikgesetz, das den Arbeitstag in den Fabriken für alle Erwachsene auf elf Stunden normierte und die Jugendlichen bis zum 14. Lebensjahr von der Fabrikarbeit ausschloss, in einem harten Referendumskampf durchzubringen. Von hier bis zu der Erringung des Achtstundentages war es aber noch ein weiter, überaus steiniger Weg, und es bedurfte noch unerhörter Anstrengungen seitens der Arbeiterorganisationen. Es ist den Arbeitern nie etwas geschenkt worden. Jede Errungenschaft musste stets um den Preis entsagungsvoller und opferreicher Kämpfe erkaufte werden. Noch bedeutend später kam die Sozialgesetzgebung in Fluss. Auch hier gelang es der organisierten Arbeiterschaft erst nach wiederholten Anstürmen, das Eis zu brechen. So reichen die Anfänge des Kampfes für die im vergangenen Jahre endlich verwirklichte Alters- und Hinterlassenenversicherung bis in das letzte Jahrhundert zurück.

Alle diese im Laufe der Jahrzehnte durchgeführten Reformen waren in Wahrheit Stützmauern, ohne die das Schweizerhaus, wie es 1848 geschaffen wurde, kaum den Stürmen eines Jahrhunderts zu widerstehen vermocht hätte, in dem namentlich in seinem letzten Drittel Weltkriege und Weltwirtschaftskrisen förmlich einander ablösten. Die Arbeiterschutzgesetze bewirkten eine allgemeine Hebung der Volksgesundheit. Die Erreichung eines hohen Alters blieb nicht mehr wie früher das aufreizende Privileg von Reichen. Hand in Hand damit ging eine Erstarkung der sittlichen und moralischen Kräfte, was sich wieder in einer regen Anteilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben ausdrückte. Konnte es anfangs der 1870er Jahre noch vorkommen, dass Arbeiter selber fortschrittliche Schulgesetze verwarfen, so erhob sich die Arbeiterschaft in der Folge zu demjenigen Volksteil, der sich gegenüber allen Schulreformen am aufgeschlossensten zeigte. Nicht hoch genug sind auch die Folgen der Sozialgesetzgebung zu veranschlagen. Diese verschaffte dem Arbeiter erhöhte Sicherheit gegen die vielen Wechselfälle des Lebens. Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, die früher zumeist den wirtschaftlichen Ruin mit allen ihren das Familienleben zerstörenden Begleiterscheinungen nach sich zogen, verloren ihre Schrecken, und dank der Alters- und Hinterlassenenversicherung kann der Arbeiter heute auch seinem Lebensabend ruhiger entgegensehen. Nicht die nebensächlichste Wirkung der Sozialversicherung besteht in ihrem ausgleichenden Einfluss auf die Verteilung des Volkseinkommens, wodurch sie das Auftreten unerträglicher sozialer Spannungen, die jedem demokratischen Staatswesen unweigerlich zum Verhängnis werden müssen, zum mindesten erschwert.

Nichts hat sich von den schädlichen Folgen erfüllt, die fast bei jeder der geforderten Reformen für die Wirtschaft des Landes

vorausgesagt worden waren. Diese hat im Gegenteil einen Aufstieg genommen, den auch die grössten Optimisten früher für ganz unmöglich gehalten hätten. Der Uebergang vom Agrarland, das die Schweiz noch zur Zeit der Gründung des Bundesstaates vorwiegend war, zum modernen Industriestaat konnte sich ohne allzu grosse Reibungen vollziehen, und wenn die schweizerischen Industrien wegen ihrer Qualitätsarbeit heute vielfach Weltruf haben, so waren sie dazu nur imstande, weil die Gesetzgebung für das Vorhandensein einer körperlich gesunden und mit einem guten Schulsack ausgerüsteten Arbeiterschaft sorgte. Zugleich haben sich unter dem gleichen Einfluss auch die Beziehungen zwischen Arbeiter und Staat grundlegend gewandelt. Wo früher ein nur sehr loses Verhältnis herrschte, bestehen heute stärkste Bindungen, der Arbeiter fühlt sich, wie gerade der letzte Krieg wieder gezeigt hat, als voll verantwortlicher Staatsbürger, der gegenüber der Gemeinschaft auch freudig Pflichten übernimmt.

All dies wäre aber undenkbar gewesen ohne das unablässige Wirken der Arbeiterorganisationen und speziell der Gewerkschaften. Es ist eine geschichtliche Tatsache, dass erst die Gewerkschaften die Arbeiter aus ihrer geistigen Dumpfheit erweckt haben, in die sie unter dem Stampfen der ersten Maschinen gestossen worden waren. In den Sektionen der Gewerkschaften vollzog sich ihre erste geistige und sittliche Wandlung. Langsam gelang es, die Arbeiterschaft mit neuer Zuversicht, neuen Hoffnungen und neuen Idealen zu erfüllen. Rangiert für die Gewerkschaften die Hebung der materiellen Lage der Arbeiter auch an erster Stelle, so stehen sie hier doch nicht still, sondern sie wirken gestaltend auf das ganze Arbeiterleben. In prächtigen und unvergesslichen Worten hat Herman Greulich dies einmal — es ist gerade ein halbes Jahrhundert her — zum Ausdruck gebracht, als er am Luzerner Arbeitertag ausführte:

« Eine grosse Kulturaufgabe, vielleicht die grösste unserer Zeit, ist es, die den Gewerkschaften obliegt. Zunächst ist es freilich nur die materielle Lage der Arbeiterklasse, die sie durch Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung der Löhne und dergleichen erreicht. Aber damit heben sie auch die sittlichen und geistigen Kräfte der Arbeiterschaft. Ja sogar im gewerkschaftlichen Kampf der Arbeiterklasse entwickelt sich eine ganze bedeutende sittliche Potenz. Hier gilt das Wort Heraklits: Der Streit ist der Vater aller Dinge. Das Palladium der Freiheit wird wieder erhoben aus dem verödenden Individualismus unserer Tage, es ruft wach die Brüderlichkeit und die Hingebung an die gemeinsame Sache, Tugenden, die eben nur durch den Drang nach Verteidigung und nach Hebung der Lebenshaltung, nach der Wahrung eines menschenwürdigen Daseins in die Massen hineingetragen werden können und in diesem starken Drang die Gleichgültigkeit und Gedankenlosigkeit besiegen. Als

Glied einer kämpfenden Gemeinschaft erhebt der einzelne sein Haupt aus der Schmach der Erniedrigung, er wird dadurch erst zu dem, was die Griechen den Anthropos, den Aufwärtsschauenden, den Menschen nannten. Es beginnt erst damit für ihn ein höheres Leben, das sich losreißen kann vom Schmutze des Elends und von der niedrigen Gesinnung des Unterdrückten. »

Ed. Weckerle.

Die 31. Session der Internationalen Arbeitskonferenz

Unter dem Vorsitz von *Justin Godard*, des Regierungsvertreters von Frankreich, eines Mannes, der in seinem Lande mehrmals Minister war und ein hervorragender Förderer der Internationalen Arbeitsorganisation ist, fand in San Franzisko vom 17. Juni bis zum 10. Juli 1948 die 31. Session der Internationalen Arbeitskonferenz statt.

Von den 59 Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation hatten sich an der Konferenz 51 mit 446 Delegierten und technischen Beratern vertreten lassen. Die schweizerische Regierung war durch die Herren *Rappard* und *Kaufmann* vertreten, denen technische Berater beigegeben waren, nämlich unser Kollege *Rimensberger*, Sozialattaché bei der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington, Herr *Hürzeler*, Generalkonsul in San Franzisko, und Herr *Schluchter*, Sektionschef beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Herr *Kuntschen*, Sekretär des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, war Vertreter der Arbeitgeber; als technische Berater standen ihm zur Seite die Herren *Boveri*, Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft gleichen Namens, und *Gysler*, Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes. Der Unterzeichnete vertrat die Arbeitnehmer zusammen mit *Ernst Bircher* und *Joseph Bottini* vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein als technische Berater. Die Vereinten Nationen hatten vier Personen abgeordnet; der internationale Währungsfonds, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Panamerikanische Union waren ebenfalls durch mehrere Delegierte vertreten.

In seiner Eröffnungsansprache zog Herr Justin Godard die Bilanz der Arbeit, die von der Organisation seit ihren Anfängen geleistet worden ist, wobei er bis auf das Jahr 1897 zurückgriff, in welchem der erste Kongress für Arbeitsrecht stattfand. Er sprach Generaldirektor *Phelan*, der demnächst zurücktritt, die Anerkennung aus und begrüßte herzlich *David Morse*, den amerikanischen Staatssekretär für Arbeit, der die schwere Bürde in der Nachfolge im Internationalen Arbeitsamt auf sich nimmt, nachdem er statu-